

Alumni-Vereinigung des Historischen Seminars der Universität Zürich

VEREINSSTATUTEN*

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name	<u>Art. 1</u> Unter dem Namen «Alumni-Vereinigung des Historischen Seminars der Universität Zürich» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Sitz	<u>Art. 2</u> Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.
Zweck	<u>Art. 3</u> Der Verein hat folgenden Zweck: a) Förderung von persönlichen Kontakten der Absolventinnen des Historischen Seminars untereinander einerseits und mit den Angehörigen des Historischen Seminars der Universität Zürich andererseits, nötigenfalls durch Gründung geeigneter Unterorganisationen; b) Verbesserung der Unterrichts- sowie Studienbedingungen am Historischen Seminar; c) Pflege von Beziehungen zu Mäzeninnen und Sponsorinnen sowie Entgegennahme von Zuwendungen aller Art, insbesondere zur Unterstützung bestimmter Einzelprojekte.

II. MITGLIEDSCHAFT

Aktivmitglieder	<u>Art. 4</u> Mitglieder des Vereins können sein: Absolventinnen und ehemalige sowie aktive Angehörige des Historischen Seminars. Hauptfach-Absolventinnen des Historischen Seminars Zürich sind nach Studienabschluss (Bachelor bzw. Master, Lizentiat) für ein Jahr Freimitglieder der Alumni-Organisation. Ohne Anmeldung beim Vorstand erlischt diese Mitgliedschaft nach einem Jahr.
Aufnahme	<u>Art. 5</u> Die Anmeldung für die Vereinsmitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft setzt die Erfüllung der Aufnahmebedingungen gemäss Art. 4 voraus.

* In diesen Statuten wird aus Gründen der Lesbarkeit die weibliche Form verwendet, jedoch sind Männer in genau gleichem Masse gemeint. Aus Gründen der besseren Auffindbarkeit wird hingegen der Begriff „Alumni“ im Titel belassen.

Austritt **Art. 6**
Ein Mitglied kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt auf diesen Zeitpunkt hin erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

Ausschluss **Art. 7**
Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet.
Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich beim Vorstand des Dachverbandes Alumni UZH Rekurs einlegen.

Erlöschen der Mitgliedschaft **Art. 8**
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag innert einer mit 2. Mahnung angesetzten Zahlungsfrist nicht entrichtet.

Stellung ausgeschiedener/ausgeschlossener Mitglieder **Art. 9**
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder **Art. 10**
Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.

III. ORGANISATION

Organe **Art. 11**
Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung **Art. 12**
Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder (respektive Email). Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitglie-

dem die Traktanden der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen.

Beschlüsse
Art. 13
Vorbehältlich anders lautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
Bei Stimmengleichheit gibt die Vorsitzende und bei ihrer Abwesenheit die Stellvertreterin den Stichentscheid.

Traktanden
Art. 14
Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschliessen.

a. o. Mitgliederversammlung
Art. 15
Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
Art. 16
Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist namentlich zuständig für:
a) die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes;
b) die Änderung der Statuten;
c) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
d) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
e) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
f) die Entlastung des Vorstandes;
g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

B. Der Vorstand

Vorstand
Art. 17
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig.
Er besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Rechnungsführerin und weiteren Mitgliedern. Die Vorsteherin und die Geschäftsführerin des Historischen Seminars sind ex officio Mitglieder des Vorstandes.
Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

Amtsdauer	<p><u>Art. 18</u> Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall, dass im Verlaufe der Amtsdauer im Vorstand eine Vakanz eintritt, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied zu benennen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.</p>
Einberufung/ Quorum	<p><u>Art. 19</u> Der Vorstand kann jederzeit durch die Präsidentin einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p>
Beschlüsse	<p><u>Art. 20</u> Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (respektive Zustimmung per Email) aller zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss).</p>
Zuständigkeit	<p><u>Art. 21</u> Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Entgegennahme der Aufnahmeanmeldungen und die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern; b) die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen, die Traktandierung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse; c) die Beschlussfassung über Mitgliederanträge; die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung; d) die Erstellung der Jahresrechnung und der Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung; e) die Beschlussfassung über das Budget; f) die Ernennung von Ersatzmitgliedern des Vorstands gemäss Art. 18 dieser Statuten; g) die Beschlussfassung über das Vereinsvermögen, insbesondere die materielle Unterstützung bestimmter Projekte des Historischen Seminars.
Präsidentin	<p><u>Art. 22</u> Die Präsidentin führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung.</p>

Rechnungsführerin **Art. 23**
Die Rechnungsführerin ist verantwortlich für die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge und die Vorbereitung der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes.

Geschäftsstelle **Art. 24**
Der Vorstand kann zu seiner administrativen Entlastung und zur Vorbereitung und Durchführung von Kongressen eine Geschäftsstelle bestellen. Die der Geschäftsstelle angehörenden Vertreterinnen können an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Die Geschäftsstelle untersteht der unmittelbaren Aufsicht der Präsidentin.

C. Revisionsstelle

Revisionsstelle **Art. 25**
Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung des Vorstandes.

IV. FINANZEN

Rechnungsjahr **Art. 26**
Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr und schliesst erstmals per 31.12.2009.

Beiträge u. Haftung **Art. 27**
Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese kann auch die Möglichkeit einer lebenslänglichen Mitgliedschaft samt entsprechendem Mitgliederbeitrag beschliessen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Schulden des Vereins besteht nicht.

Vereinsmittel **Art. 28**
Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.
Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Revision **Art. 29**
Für die Revisionen der Statuten gilt Art. 13 dieser Statuten.

Auflösung **Art. 30**
Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

Liquidation **Art. 31**
Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Vorstand auf zu bestimmende Körperschaften mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übertragen. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Annahme **Art. 32**
Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung, das heisst am 28.5.2008 in Kraft.